

10. Mai 1999/HS

Infobrief 22/99

Verbraucherinsolvenzverfahren; Prozeßkostenhilfe; Zulässigkeit von Nullplänen

Rechtsprechungsübersicht und Stellungnahme

1. Einführung

Wird die durch das neue Verbraucherinsolvenzverfahren geschaffene Chance, natürlichen, überschuldeten Personen einen wirtschaftlichen und damit auch gesellschaftlichen Neubeginn zu ermöglichen, voreilig vertan, indem diese Chance gerade dem Adressatenkreis "mittellose Schuldner ohne pfändbares Einkommen" vorenthalten wird?

Die – nicht rechtskräftige – Entscheidung des Amtsgerichts München vom 7.12.1998¹, die einer Antragstellerin, die ihren Gläubigern aufgrund ihrer Zahlungsunfähigkeit nur die sog. "Nulllösung" offerieren konnte, zumindest für ihren Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens Prozeßkostenhilfe (PKH) – allerdings ohne Beordnung eines Rechtsanwalts - bewilligte, wurde, wie sich jetzt herauskristallisiert, offenbar voreilig als *richtungweisende* Entscheidung begrüßt.² Die Folgerechtsprechung der Instanzgerichte ist, wie in der nachfolgenden Übersicht über die bis zum 1. April 1999 ergangenen Entscheidungen noch aufzuzeigen sein wird, dem vom AG München vorgezeichneten Pfad nicht unisono gefolgt. Es gibt derzeit vielmehr eine nicht zu leugnende Tendenz in der Rechtsprechung, entweder schon die Anwendbarkeit der PKH-Vorschriften (§§ 114 ff. ZPO) auf das Verbraucherinsolvenzverfahren abzulehnen, oder aber bei Nullplänen die von § 114 ZPO vorausgesetzte hinreichende Erfolgsaussicht des Verbraucherinsolvenzverfahrens mit unterschiedlichen Argumenten zu verneinen. Das uneinheitliche Bild innerhalb der Rechtsprechung geht sogar so weit, daß selbst zwischen verschiedenen Abteilungen ein und desselben Insolvenzgerichtes Dissens über die Frage der Gewährung von Prozeßkostenhilfe herrscht.³

Sollte sich die restriktive Rechtsprechungstendenz durchsetzen, würde gerade die Schuldnergruppe vom Verbraucherinsolvenzverfahren und insbesondere von der Möglichkeit der Restschuldbefreiung faktisch ausgeschlossen werden, die aufgrund

¹ AG München, Beschluß v. 7.12.1998 – 152 AR 220/98 (VuR 1999,49=NZI 1999,31=NJW 1999,432)

² vgl. *Pape*, ZInsO 1999, 49; *Grote*, VuR 1999, 53

³ z.B. Insolvenzabteilungen des Amtsgerichts Dortmund und des Amtsgerichts Hamburg

ihrer Zahlungsunfähigkeit schon nicht in der Lage ist, die von § 54 InsO genannten Kosten des Insolvenzverfahrens aufzubringen. Was bliebe dann aber von der Idee, dem modernen Schuldturn mit Hilfe des neuen Verbraucherinsolvenzrechts Herr zu werden und gerade tief verschuldeten Haushalten einen Weg aus der Einbahnstraße zu weisen?

Die nachfolgende Analyse der zur Frage der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ergangenen Rechtsprechung soll einen Überblick auch über alle damit zusammenhängenden und von den Instanzgerichten ebenfalls diskutierten Rechtsfragen (insbesondere Zulässigkeit von Nullplänen) geben.

2. Die Anwendbarkeit der PKH-Vorschriften (§§ 114 ff. ZPO) auf das Verbraucherinsolvenzverfahren

Über § 4 InsO gelten die Vorschriften der ZPO für das Insolvenzverfahren entsprechend, soweit nicht die InsO eigene, in diesem Fall der Verweisungsvorschrift des § 4 InsO vorgehende Regelungen bestimmt.

In der Rechtsprechung besteht Uneinigkeit darüber, ob die InsO eine derartige Sonderregelung enthält.

Während neben dem bereits erwähnten Amtsgericht München⁴ auch die Amtsgerichte Kassel⁵, Dortmund⁶, Hamburg⁷, Göttingen⁸, Wolfratshausen⁹, Offenbach/Main¹⁰ und die Landgerichte Lüneburg¹¹, Göttingen¹² und Hamburg¹³ die Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe auf das Verbraucherinsolvenzverfahren über § 4 InsO für entsprechend anwendbar erachten, lehnen die Amtsgerichte Essen¹⁴, Köln¹⁵, Dortmund¹⁶, Baden-Baden¹⁷ und das Landgericht Kassel¹⁸ die Anwendbarkeit der §§ 114 ff. ZPO grundsätzlich ab.

⁴ siehe Fn.1

⁵ AG Kassel, Beschluß v. 14.1.1999 – 660 IK 2/99 (ZInsO 1999, 119); AG Kassel, Beschluß v. 29.4.1999 – 662 IK 9/99 (bislang nicht veröffentlicht)

⁶ AG Dortmund, Beschluß v. 25.1.1999 – 254 IK 1/99 (ZInsO 1999, 118); AG Dortmund, Beschluß v. 22.3.1999 – 255 IK 2/99 (ZInsO 1999, 240)

⁷ AG Hamburg, Beschluß v. 27.1.1999 – 68a IK 2/99 (ZInsO 1999, 240); AG Hamburg, Beschlüsse v. 12./23.3.1999 – 68b IK 1/99 (ZInsO 1999, 236 u. 239); AG Hamburg, Beschluß v. 10.2.1999 – 68h IK 4/99 (bislang nicht veröffentlicht), allerdings mit der Besonderheit, daß §§ 114 ff. ZPO nur auf den ersten Verfahrensabschnitt (das gerichtliche Schuldenbereinungsverfahren) entsprechend anwendbar seien.

⁸ AG Göttingen, Beschluß v. 5.2.1999 – 74 IK 12/99 (ZInsO 1999, 183); AG Göttingen, Beschluß v. 1.4.1999 – 74 IK 22/99 (ZInsO 1999, 240)

⁹ AG Wolfratshausen, Beschluß v. 1.4.1999 – 2 IK 27/99 (ZInsO 1999, 296)

¹⁰ AG Offenbach/Main, Beschluß v. 29.4.1999 – 8 IK 7/99 (ZInsO 1999, 297)

¹¹ LG Lüneburg, Beschluß v. 17.2.1999 – 3 T 11/99 (ZInsO 1999, 182)

¹² LG Göttingen, Beschluß v. 10.3.1999 – 10 T 16/99 (ZInsO 1999, 294)

¹³ LG Hamburg, Beschluß v. 3.5.1999 – 326 T 33/99 (ZInsO 1999, 299)

¹⁴ AG Essen, Beschluß v. 11.1.1999 (bislang nicht veröffentlicht)

¹⁵ AG Köln, Beschluß v. 14.1.1999 – 73 IK 2/99 (ZIP 1999, 147) in der Fassung des Beschlusses des LG Köln v. 19.2.1999 – 19 T 18/99 (ZInsO 1999, 240); AG Köln, Beschluß v. 19.1.1999 – 72 IK 1/99 (ZInsO 1999, 115)

¹⁶ AG Dortmund, Beschluß v. 14.1.1999 in der Fassung des Beschlusses des LG Dortmund v. 8.2.1999 (ZInsO 1999, 230)

¹⁷ AG Baden-Baden, Beschluß v. 25.1.1999 – 11 IJ 7/99 (ZInsO 1999, 240)

Begründet wird die Unzulässigkeit der Anwendbarkeit zum einen damit, daß der Gesetzgeber bewußt auf eine Integration der PKH-Vorschriften in die InsO verzichtet und damit zum Ausdruck gebracht habe, er wünsche auch keine Umgehung über § 4 InsO.¹⁹

Das Landgericht Kassel will unter dem in § 4 InsO verwendeten Begriff des *Insolvenzverfahrens* nicht die Insolvenzabwicklung, sondern nur das der Abwicklung vorausgeschaltete formale Verfahren verstehen und gelangt zu dem Ergebnis, daß über § 4 InsO nur die in §§ 128-252 ZPO enthaltenen allgemeinen Verfahrensvorschriften entsprechend anwendbar seien.²⁰ Diese restriktive Interpretation ist nicht haltbar. Zudem argumentiert das Gericht widersprüchlich, wenn es einerseits die entsprechende Anwendbarkeit der PKH-Vorschriften ablehnt, weil das Verbraucherinsolvenzverfahren im Gegensatz zum zivilgerichtlichen Verfahren keinen kontradiktorischen Charakter habe und es auch nicht um die Herstellung von Waffengleichheit gehe. Andererseits wendet das Landgericht dann aber mit den §§ 128-252 ZPO genau die Vorschriften entsprechend an, die ein Kernstück des streitigen Verfahrens, nämlich die mündliche Verhandlung und seine Vorbereitung, betreffen.

Die restlichen, im Ergebnis ablehnenden Insolvenzgerichte verweisen überwiegend auf § 26 Abs.1 S.1 InsO (ergänzend auch auf §§ 207, 289 Abs. 3, 298 Abs. 2 InsO), wonach der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgewiesen wird, wenn das Schuldnervermögen voraussichtlich nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken. Hieraus schlußfolgern die Gerichte, daß der Schuldner zumindest die Verfahrenskosten allein aus schuldner eigenen Mitteln aufzubringen habe; diesem Grundgedanken des § 26 Abs.1 S.1 InsO liefe eine Bewilligung von PKH zuwider. § 26 Abs.1 S.1 InsO sei daher als der Verweisungsvorschrift des § 4 InsO vorgehende Sonderregelung zu interpretieren, so daß für eine entsprechende Anwendung der §§ 114 ff. ZPO kein Raum bleibe.²¹ Zunächst ist fraglich, ob § 26 Abs.1 Nr.1 InsO, der zum 2. Teil des Gesetzes - "Eröffnung des Insolvenzverfahrens, erfaßtes Vermögen und Verfahrensbeteiligte" - gehört, überhaupt auf den 9. Teil des Gesetzes - "Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren" - anwendbar ist, insbesondere soweit nur der erste Verfahrensabschnitt, das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, betroffen ist. Jedenfalls ist § 26 Abs.1 S.1 InsO gerade nicht zu entnehmen, daß die Verfahrenskosten notwendig aus dem originären Schuldnervermögen aufzubringen sind. Gemäß § 26 Abs.1 S.2 InsO wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht abgewiesen, wenn ein ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird. Wie dieser Geldbetrag aufgebracht wird, ist offensichtlich unbedeutend.

3. Ist Prozeßkostenhilfe für jeden Verfahrensabschnitt gesondert zu beantragen und zu bewilligen?

¹⁸ LG Kassel, Beschluß v. 7.4.1999 – 3 T 165/99 (bislang nicht veröffentlicht)

¹⁹ so im Ergebnis AG Köln/LG Köln, siehe Fn. 15

²⁰ siehe Fn.18

²¹ AG Dortmund/LG Dortmund (siehe Fn.16); AG Essen (siehe Fn.14); so auch AG Hamburg/Abt. 68h (siehe Fn.7) für den zweiten Verfahrensabschnitt (vereinfachtes Insolvenzverfahren)

Soweit die oben zitierten Insolvenzgerichte die entsprechende Anwendung der PKH-Vorschriften auf das Verbraucherinsolvenzverfahren für grundsätzlich zulässig erachten,²² vertreten sie – bis auf das Amtsgericht Hamburg/Abteilungen 68a und 68b – alle die Ansicht, daß der Schuldner für jeden Verfahrensabschnitt gesondert, also zunächst für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren, dann für das vereinfachte Insolvenzverfahren und schließlich für das Restschuldbefreiungsverfahren Prozeßkostenhilfe zu beantragen hat. Das AG Hamburg/Abteilungen 68a und 68b vertritt dagegen die Ansicht, der Prozeßkostenhilfe-Antrag erfasse das gesamte Verbraucherinsolvenzverfahren bis zur Entscheidung über das Restschuldbefreiungsverfahren, so daß es nur eines einzigen Antrages bedürfe.²³ Das Gericht bezieht sich zur Begründung seiner Ansicht auf die in § 254 ZPO geregelte Stufenklage. Diese setze sich – ähnlich wie das in verschiedene Verfahrensabschnitte untergliederte Verbraucherinsolvenzverfahren – auch aus mehreren, prozessual selbständigen Teilen zusammen.²⁴

Das Amtsgericht Hamburg übersieht dabei allerdings, daß die im Rahmen einer Stufenklage erhobenen Ansprüche – im Gegensatz zu den 4 Stufen des Verbraucherinsolvenzverfahrens (neben den drei bereits benannten Verfahrensabschnitten auch der zwingend vorausgehende außergerichtliche Sanierungsversuch) – verfahrensrechtlich zu ein und demselben Zeitpunkt rechtshängig gemacht werden. Darüber hinaus verfolgen die Abschnitte des Verbraucherinsolvenzverfahrens voneinander unabhängige Ziele. Der Schuldner hat nicht zwingend alle 4 Abschnitte zu durchlaufen. Hingegen richten sich der mittels der Stufenklage verfolgte Auskunftsanspruch sowie der Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf das Endziel der Durchsetzung des Leistungsanspruchs. Im übrigen kann die Beantragung und dementsprechende Bewilligung der Prozeßkostenhilfe pro Verfahrensabschnitt den Kritikern der Anwendbarkeit der §§ 114 ff. ZPO den Wind insoweit aus den Segeln nehmen, als daß eine positive Veränderung der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers im Verlauf des lang andauernden Verbraucherinsolvenzverfahrens auch unmittelbare Auswirkung auf die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe insoweit haben wird, als daß das Insolvenzgericht in diesem Fall für den bevorstehenden Verfahrensabschnitt entweder gar keine Prozeßkostenhilfe, oder aber diese nur noch in Form der Ratenzahlung gewähren wird (vgl. § 115 ZPO).

Einen Kritikpunkt müssen sich aber die Gerichte gefallen lassen, die zwar einen für jeden Verfahrensabschnitt gesondert zu stellenden PKH-Antrag fordern, gleichwohl aber den einen Nullplan anbietenden Antragsteller (hierzu mehr unter Punkt 3) schon zu Beginn des ersten (gerichtlichen) Verfahrensabschnitts mangels hinreichender Erfolgsaussicht des Insolvenzverfahrens im Sinne von § 114 ZPO und der damit einhergehenden Verweigerung von PKH faktisch von den weiteren Verfahrensabschnitten fernhalten.²⁵ Die Forderung nach auf Verfahrensabschnitte abgestimmte PKH-Anträge macht daher nur Sinn, wenn dem mittellosen Schuldner durch Gewährung von PKH der Einstieg in das Insolvenzverfahren gestattet wird und für jeden weiteren Verfahrensabschnitt die Erfolgsaussichten gesondert geprüft werden.

²² vgl. Fn. 1,5-13

²³ AG Hamburg/Abt. 68b, Beschuß v. 12.3.1999 (ZInsO 1999, 236 [237]); AG Hamburg/Abt. 68a, Beschuß v. 27.1.1999 (siehe Fn.7)

²⁴ AG Hamburg/Abt. 68b, aaO [237/238]; AG Hamburg/Abt. 68a, Beschuß v. 27.1.1999 (siehe Fn.7)

²⁵ so AG Würzburg, Beschuß v. 18.1.1999 – 1 IK 1/99 (VuR 1999,129,130); AG Hamburg/Abt. 68h (siehe Fn.7); AG Kassel (siehe Fn.5)

4. Gewährung von Prozeßkostenhilfe bei Nullplänen

Auch die Gerichte, die die Anwendbarkeit der Prozeßkostenhilfe-Vorschriften bejahen, haben den Antragstellern in den von ihnen konkret zu entscheidenden Fällen vereinzelt Prozeßkostenhilfe versagt. Dies in der Regel unter Hinweis darauf, daß der vom Antragsteller angebotene Nullplan – auch in Form eines flexiblen Nullplanes oder “Fast-Nullplanes” (so die Wortschöpfung des AG Würzburg²⁶) – keine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne von § 114 I ZPO beschieden sei, da die Gläubiger – wie schon im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren geschehen – einen solchen Plan voraussichtlich mehrheitlich nicht akzeptieren werden.

Gegen die Zulässigkeit von Nullplänen wird im einzelnen angeführt, daß ein Schuldner das in § 1 S.2 InsO genannte **Verfahrensziel** der Restschuldbefreiung erst erreichen könne, wenn er zuvor dem in § 1 S.1 InsO niedergelegten Verfahrensziel der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung nachgekommen sei. Die Verfahrensziele stünden also nicht gleichwertig nebeneinander, sondern befänden sich in einem Stufenverhältnis.²⁷ Für diese Annahme gibt aber schon der Wortlaut, insbesondere die Betitelung des § 1 InsO nichts her, der von *Ziele des Insolvenzverfahrens* spricht. Die Verfahrensziele würden nur dann in einem Stufenverhältnis stehen, wenn § 1 S.2 InsO wie folgt formuliert wäre: “Dem redlichen Schuldner wird anschließend Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.” Die jetzige Abfassung des § 1 InsO spricht daher nur für die Interpretation, daß hier der Gesetzgeber zwei eigenständige Verfahrensziele benannt hat.²⁸

Die die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe versagenden Instanzgerichte führen als Begründung auch § 305 Abs.1 Nr.4 InsO heran. Diese Vorschrift wird so interpretiert, daß der Schuldenbereinigungsplan, um den hier genannten Gläubigerinteressen gerecht zu werden, zwingend Vorschläge für eine **angemessene Gläubigerbefriedigung** zu enthalten habe. Ein Nullplan – sei er auch flexibler Natur – erfülle diese Voraussetzung nicht.²⁹ Die diese Ansicht vertretenden Gerichte prüfen somit im Rahmen des § 305 Abs.1 Nr.4 InsO nicht nur formal, ob der Schuldner mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens – oder unverzüglich danach – einen Schuldenbereinigungsplan eingereicht hat, sondern evaluieren diesen auch in der Weise, daß im Wege der Prognose vorhergesagt wird, ob die Gläubiger den Schuldenbereinigungsplan (mehrheitlich) akzeptieren werden oder nicht.³⁰ Das läuft im Ergebnis darauf hinaus, daß der Schuldenbereinigungsplan einen Mindestinhalt aufweisen muß. Das AG Würzburg geht sogar so weit, daß es einem Schuldenbereinigungsplan nur dann die hinreichende Erfolgsaussicht gemäß § 114 ZPO bescheinigen würde, wenn der Schuldner den Gläubigern eine Mindestbefriedigungsquote von

²⁶ AG Würzburg (siehe Fn.25); AG Würzburg, Beschluß v. 19.1.1999 – 2 IK 8/99 in der Fassung des Beschlusses v. 1.2.1999 (ZInsO 1999, 178)

²⁷ so u.a. AG Essen (siehe Fn.14)

²⁸ so auch AG München, VuR 1999, 49 [51]; AG Offenbach (siehe Fn.10); AG Hamburg/Abt.68a (siehe Fn.7), wobei aber § 1 S.1 InsO das Hauptziel und § 1 S.2 InsO das Nebenziel benenne, das Nebenziel könne aber unter Umgehung des Hauptziels erreicht werden; AG Dortmund, Beschluß v. 25.1.1999 (siehe Fn.6)

²⁹ AG Würzburg (siehe Fn.25 u. 26)

³⁰ LG Lüneburg (siehe Fn.11)

10 % anbietet.³¹ Die diesbezüglich ergangene Rechtsprechung interpretiert § 305 Abs.1 Nr.4 InsO einseitig zu Gunsten der Gläubiger. § 305 Abs.1 Nr.4 InsO stellt bereits seinem Wortlaut nach klar, daß der Inhalt des Schuldenbereinigungsplanes den Interessen der Gläubiger gerecht werden soll, aber eben – gleichwertig – unter Beachtung der finanziellen Situation des Schuldners. Wenn letztere aber so ist, daß der Schuldner bei Antragstellung nur eine Nulllösung anbieten kann, dann ist ein solches Angebot als angemessene Beachtung der Gläubigerinteressen zu werten, weil der Schuldner nichts anderes anzubieten hat. Die Gegner des Nullplanes übersehen auch, daß sich die finanzielle Situation des Schuldners im Verlauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens positiv verändern kann, also in einem späteren Verfahrensabschnitt ein pfändbarer Einkommensanteil für die Gläubiger zur Verfügung stehen kann. Desweiteren können auch die in § 295 Abs.1 Nrn.1,2 InsO aufgelisteten Obliegenheiten des Schuldners zu einer konkreten Insolvenzmasse und damit Modifizierung eines ursprünglichen Nullplanes führen. Zur Einführung einer Mindestbefriedigungsquote durch das AG Würzburg ist nur schlicht und ergreifend festzustellen, daß diese Forderung contra legem ist. Der Gesetzgeber hat sich bewußt gegen die Einführung solcher Mindestquoten entschieden, die nun nicht durch die Hintertür der Judikatur eingeführt werden können. Da hier der Auffassung der Instanzgerichte gefolgt wird, die der Rechtsprechung im Rahmen des § 305 Abs.1 Nr.4 InsO ohnehin nur eine formelle Prüfungscompetenz zuerkennt, also der feststellenden Prüfung, ob der Antragsteller alle gesetzlich vorgeschriebenen Anträge und Formulare eingereicht hat, bleibt für eine gerichtliche Überprüfung eines ausreichenden – angemessenen – Inhalts des Schuldenbereinigungsplans ohnehin kein Raum.³² Im Rahmen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens kommt dem Insolvenzgericht nur eine begleitende Rolle zu, während Schuldner und Gläubiger den Inhalt ihrer möglichen Einigung autonom bestimmen können. Das Gericht kann im Vorfeld nicht die Antwort der Gläubiger – ohne deren Anhörung – vorwegnehmen; dies käme einer Entmündigung der Verfahrensbeteiligten gleich, die so vom Gesetzgeber gerade nicht gewollt war.

Die Nichtzulassung von Nullplänen verstößt auch gegen das verfassungsrechtlich verankerte Recht auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes sowie den Gleichheitsgrundsatz. Das Institut der Prozeßkostenhilfe dient dem Ziel, auch unbemittelten Parteien bei entsprechender Erfolgsaussicht ihres Vorhabens den Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen. Wenn aber § 1 InsO zwei eigenständige Verfahrensziele aufstellt, und diese nur nach Durchlaufen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensabschnitte erreichbar sind, muß es dem Schuldner möglich sein, überhaupt in dieses Verfahren zu gelangen, notfalls eben mittels Prozeßkostenhilfe.³³ Auch die Vorlage eines Nullplans läßt die hinreichende Erfolgsaussicht nicht entfallen. Diese ist nämlich für den Verfahrensabschnitt "gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren" schon gegeben, wenn die nach § 305 InsO vorzulegenden Unterlagen vollständig beigebracht sind. Der InsO ist im übrigen an keiner Stelle eine Differenzierung

³¹ AG Würzburg, Beschluß v. 1.2.1999 (ZInsO 1999, 178 [179])

³² AG Göttingen, Beschluß v. 1.4.1999 (ZInsO 1999,240); LG Göttingen, Beschluß v. 10.3.1999 (ZInsO 1999, 294 [295]); AG Dortmund, Beschluß v. 25.1.1999 (ZInsO 1999,118 [119]); AG Göttingen, Beschluß v. 5.2.1999 (ZInsO 1999,183); das AG München weist in diesem Zusammenhang noch darauf hin, daß hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 ZPO nicht mit "Erfolgsgewißheit" zu verwechseln sei; schon wegen der Dauer des Verbraucherinsolvenzverfahrens könne die hinreichende Erfolgsaussicht nur daran gemessen werden, ob ein Versagungsgrund nach § 290 InsO vorliege; so im Ergebnis auch AG Hamburg/ Abt. 68b, Beschluß v. 12.3.1999 (ZInsO 1999,236 [237])

³³ LG Göttingen (siehe Fn.32)

nach bemittelten und minderbemittelten Schuldern zu entnehmen (ebensowenig den Gesetzesmotiven), so daß eine ohne sachliche Rechtfertigung vorgenommene Erschwerung einer Rechtsverfolgung gegen das Willkürverbot (Art.3 GG) verstößt.

Soweit die bislang ergangene Rechtsprechung dem Antragsteller Prozeßkostenhilfe zuerkannt hat, wurde diese in den Fällen, in denen das Gericht die Ansicht vertritt, Prozeßkostenhilfe sei nur verfahrensabschnittsweise zu bewilligen, ganz überwiegend nur für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren gewährt.³⁴ Das Amtsgericht Hamburg/Abteilung 68b, das bislang als einziges Gericht die These vertritt, Prozeßkostenhilfe sei für das gesamte Verfahren zu beantragen, macht die Bewilligung davon abhängig, daß der Antragsteller zumindest für das 1. Jahr der Wohlverhaltensperiode die Treuhändervergütung vorschießt. Im vom AG Hamburg entschiedenen Fall hat der Antragsteller die zuletzt vom Gericht geforderte Vergütung von DM 580,00 bei Gericht eingezahlt und jetzt Prozeßkostenhilfe erhalten.³⁵ Die ebenfalls beim AG Hamburg angesiedelte Abteilung 68a hat in ihrem Beschluß vom 27.1.1999 dagegen PKH für das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren mangels hinreichender Aussicht auf Akzeptanz des Nullplans bei der Gläubigermehrheit abgelehnt, dagegen aber die PKH-Bewilligung für das vereinfachte Insolvenzverfahren und für das Verfahren auf Ankündigung der Restschuldbefreiung bewilligt. Das AG Kassel hat in seiner Entscheidung vom 14.1.1999 PKH versagt, da der gegenüber dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren unveränderte Schuldenbereinigungsplan nicht die für die Ersetzung nach § 309 InsO erforderliche Stimmenmehrheit erzielen werde und der diesbezügliche Verfahrensabschnitt daher keine hinreichende Erfolgsaussicht habe. Für die drei zuletzt genannten Entscheidungen gelten ebenfalls die o.g. verfassungsrechtlichen Bedenken.

5. Welche Kosten deckt die gewährte Prozeßkostenhilfe ab?

Die bislang ergangene Rechtsprechung gewährt Prozeßkostenhilfe nur für die anfallenden Gerichtskosten, Auslagen und gegebenenfalls auch für Anwaltskosten.³⁶ Die Beordnung eines Rechtsanwalts wird aber erst dann für notwendig erachtet, wenn konkrete rechtliche Probleme zu erörtern sind.³⁷ Insoweit verweisen die Gerichte auf den in § 5 InsO niedergelegten Amtsermittlungsgrundsatz. Diese Lösung erscheint vertretbar, zumal sich die Schuldner nach Einführung des neuen § 305 Abs.4 InsO nunmehr durch eine "geeignete Person/Stelle" unentgeltlich auch vor Gericht vertreten lassen können.

Das AG München sowie das AG Hamburg wollen dem Schuldner neben den o.g. Kosten auch Prozeßkostenhilfe zur Deckung der Treuhändervergütung bewilligen.³⁸

³⁴ u.a. AG Dortmund, Beschluß v. 25.1.1999 (siehe Fn.6); AG München (siehe Fn.1)

³⁵ AG Hamburg/Abt. 68b, Beschluß v. 23.3.1999 (ZInsO 1999, 239)

³⁶ AG Hamburg/Abt. 68h (siehe Fn.7)

³⁷ AG Göttingen, Beschluß v. 1.4.1999 (siehe Fn.8); AG Dortmund, Beschluß v. 25.1.1999 (ZInsO 1999, 118 [119]); AG Göttingen, Beschluß v. 5.2.1999 (siehe Fn.8); AG Dortmund, Beschluß v. 23.3.1999 (siehe Fn.6)

³⁸ AG München, NJW 1999, 432 [433]; AG Hamburg/Abt. 68a (siehe Fn.7)

Das AG Hamburg verlangt dafür aber vom Antragsteller, wie unter Punkt 3 bereits ausgeführt, einen Vorschuß auf die Treuhändervergütung.³⁹

6. Inwieweit sind abweisende Prozeßkostenhilfebeschlüsse anfechtbar?

Das OLG Köln hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Antragsteller gemäß §§ 4 InsO, § 568 Abs.2 S.1 ZPO den ablehnenden Beschluß des LG Dortmund (vorausgegangen: ablehnender Beschluß des AG Dortmund) mittels der sofortigen weiteren Beschwerde anfechten kann. Das OLG Köln hat die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, da ein derartiges Rechtsmittel vom Gesetz ausdrücklich vorgesehen sein muß, was vorliegend aber nicht der Fall sei. Das von § 7 Abs.1 InsO vorgesehene weitere Rechtsmittel gegen die Beschwerdeentscheidung eines LG sei nicht einschlägig, da die Entscheidung des LG Dortmund nicht die Verletzung einer Vorschrift der InsO beträfe. Die §§ 114 ff. ZPO kennen nur die in § 127 Abs.2,3 ZPO geregelte einmalige Beschwerdemöglichkeit.⁴⁰ Die Ansicht des OLG Köln ist insoweit nicht angreifbar. Die Entscheidung der Vorinstanz betrifft eine mögliche Verletzung der §§ 114 ff. ZPO. Die InsO enthält auch keinerlei Hinweis dafür, daß der Antragsteller im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens besser gestellt sein soll als die von den §§ 114 ff. ZPO betroffene Partei eines Rechtsstreits.

7. Ausblick

Die die Anwendbarkeit der PKH-Vorschriften und/oder die Zulässigkeit des Nullplans ablehnenden Gerichtsbeschlüsse lassen das soziale Anliegen, das der Einführung des neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens zugrunde liegt, außer Acht. Die Rechtsprechung muß sich aber vergegenwärtigen, daß der Gesetzgeber mit dem 9. Teil der InsO bewußt einen *„schuldnerbegünstigenden Rechtsetzungsakt“*⁴¹ gesetzt hat. Welches Signal setzt dagegen die vorerwähnte Rechtsprechung? Im Rahmen des außergerichtlichen Sanierungsversuches, der nicht nur als formale Vorstufe des gerichtlichen Insolvenzverfahrens mißzuverstehen ist, kann der prognostizierte Verlauf insbesondere des Restschuldbefreiungsverfahrens als Drohpotential für den Fall der Ablehnung des außergerichtlichen Sanierungsplans durch die Gläubiger genutzt werden. Dieses Drohpotential wird bei Nichtgewährung von PKH zunichte gemacht, weil die Gläubiger fortan wissen, daß eine bestimmte Schuldnergruppe erst gar nicht in das gerichtliche Verfahren gelangen wird. Dann hat sich aber ein wesentliches Motiv des 9. Teils der InsO in der Tat vorzeitig erledigt. Es ist daher davon auszugehen, daß der bereits ersten anhängigen Verfassungsbeschwerde weitere folgen werden.⁴² Im übrigen hat bereits die Bundesregierung durch ihren Parlamentarischen Staatssekretär im BMJ unmißverständlich verlauten lassen, daß sie die PKH-Vorschriften über § 4 InsO für entsprechend anwendbar erachtet und im Fall einer gegenläufigen Rechtsprechung eine gesetzliche Klarstellung angekündigt.⁴³ Diese Perspektive hat

³⁹ siehe Fn.7

⁴⁰ OLG Köln, Beschluß v. 23.3.1999 – 2 W 65/99 (ZInsO 1999, 230, 231)

⁴¹ so AG Hamburg/Abt. 68a, Pkt.2c v (1) der Entscheidungsgründe

⁴² BVerfG, Az. I BVR 564/99 (betrifft den Beschluß des OLG Köln v. 23.3.1999, siehe Fn.40)

⁴³ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Prof. Dr. Eckhart Pick, BMJ, vom 18.12.1998 auf die Anfrage des MdB Alfred Hartenbach (SPD) (NZI 1999, 58,59)

die Bundesjustizministerin jetzt noch einmal ausdrücklich bekräftigt und plastisch formuliert, daß es *“blödsinnig”* sei, gerade die Verbraucher von der Restschuldbefreiung auszuklammern, die auf die von der InsO gebotenen Hilfen angewiesen seien. Das Ministerium sei schon vor Inkrafttreten der InsO *“selbstverständlich”* davon ausgegangen, daß Prozeßkostenhilfe zu gewähren sei.⁴⁴

⁴⁴ vgl. Hamburger Abendblatt v. 19.5.1999 mit den hervorgehobenen wörtlichen Zitaten der Bundesjustizministerin